

## **Besondere Bedingung Nr. 9117 Selbstbeteiligung (für alle Schadenleistungen)**

Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenleistung, maximal aber EUR 750,00.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt bzw. verpflichtet (Artikel 10.3. bzw. 10.4. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen voll.